



An den Grossen Rat

12.2122.03

Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission
Basel, den 26. Juni 2014

Kommissionsbeschluss vom 25. Juni 2014

**Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission zum
Ratschlag und Bericht betreffend Integrationsinitiative und
Gegenvorschlag**

sowie

Bericht zum Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten

Inhalt

1. Ausgangslage.....	3
2. Behandlung der Vorlage in der Kommission.....	3
2.1 Eintreten	3
2.2 Gegenstand der Vorlage	3
2.2.1 Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten	3
2.2.2 Integrationsinitiative	3
2.2.3 Gegenvorschlag	4
2.2.4 Erwägungen der Kommission	5
2.3 Beratung im Einzelnen	5
2.3.1 Begrüssungsgespräch, § 7a	5
2.3.2 Förderung der Integration, § 4	6
2.3.3 Integrationsgespräch, § 7b.....	8
2.3.4 Integrationsvereinbarung, § 5	10
2.3.5 Wirksamkeit, § 12.....	11
3. Beschlüsse	11
3.1 Gegenvorschlag	11
3.2 Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten	11
3.3 Abstimmungsempfehlung zur Initiative und Gegenvorschlag.....	11
4. Anträge.....	11

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

1. Ausgangslage

Am 13. April 2011 überwies der Grosse Rat den Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend individuelle Begrüssungsgespräche und fallweise Folgebegleitung für ausländische Zugewanderte dem Regierungsrat zur Berichterstattung (künftig Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten).

Mit Beschluss vom 10. April 2013 hat der Grosse Rat die am 16. Juni 2011 zustande gekommene Volksinitiative der Basler SVP „Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)“ [künftig Integrationsinitiative] für rechtlich zulässig erklärt und dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesen.

Am 15. Oktober 2013 hat der Regierungsrat dem Grossen Rat mit seinem Bericht und Ratschlag 12.2122.02 eine Gesetzesvorlage als Gegenvorschlag zur Integrationsinitiative überwiesen und beantragt sowohl Initiative als auch Gegenvorschlag der Gesamtheit der Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen unter gleichzeitiger Empfehlung der Ablehnung der Initiative und Annahme des Gegenvorschlags sowie Abschreibung des Anzugs David Wüest-Rudin und Konsorten. Für die näheren Ausführungen wird auf die Vorlage des Regierungsrats verwiesen.

Der Grosse Rat hat die Vorlage mit Beschluss vom 13. November 2013 der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission (JSSK) zur Vorberatung überwiesen.

2. Behandlung der Vorlage in der Kommission

2.1 Eintreten

Die JSSK hat sich an insgesamt 8 Sitzungen (15. Januar, 19. Februar, 19. März, 9. April, 14. und 21. Mai 2014, 4. und 25. Juni 2014) mit der Vorlage befasst. Die Sitzungen fanden regelmässig unter Beisein von Regierungspräsident Guy Morin, Nicole von Jacobs, Leiterin für Migrations- und Integrationsfragen, Sonja Roest, wissenschaftliche Mitarbeiterin Fachstelle Diversität und Integration/PD, Michel Girard, Leiter Migrationsamt sowie Rahel Eglin, Leiterin Rechtsdienst Bevölkerungsdienste und Migration, statt.

An der Sitzung vom 19. Februar 2014 wurde zudem Joël Thüring als Vertreter des Initiativkomitees im Beisein der Verwaltung angehört.

An ihrer Sitzung vom 15. Januar 2014 ist die Kommission stillschweigend auf die Vorlage und am 19. März 2014 mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung auf den Gegenvorschlag eingetreten.

2.2 Gegenstand der Vorlage

2.2.1 Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten

Der Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten verlangt die Durchführung obligatorischer Begrüssungsgespräche nach Möglichkeit mit allen Neuzuziehenden sowie die bedarfsgerechte Begleitung der Integrationsfortschritte. Im Rahmen des Begrüssungsgesprächs soll geprüft werden, ob eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen bzw. eine Integrationsempfehlung auszusprechen ist.

2.2.2 Integrationsinitiative

Die Integrationsinitiative will die Integration der Migrationsbevölkerung verbessern. Entgegen der bisherigen Integrationspolitik, welche das Fördern in den Vordergrund stellt, soll das Fordern stärker betont werden. Hierzu schlagen die Initianten eine Neuformulierung des geltenden § 5 Integrationsgesetz vor. Darin wird der Kanton im Wesentlichen angewiesen, bei jeder Erteilung und Verlängerung von Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen mit Ausländerinnen und

Ausländern eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen. Ausnahmen sind für Personen, bei denen eine rasche und problemlose Integration höchstwahrscheinlich erscheint sowie für Personen mit befristeter Anstellung und mit befristetem Studienaufenthalt oder mit Lehr- oder Forschungsauftrag an einer (Fach-) Hochschule, vorgesehen. Ebenso bleibt höher stehendes Recht vorbehalten. Inhalt solcher Integrationsvereinbarungen bilden der Besuch von Sprach- oder Integrationskursen sowie weitere Ziele, deren Nichteinhaltung zur Nichterteilung resp. zum Entzug der Aufenthaltsbewilligung führen. Für das Erlangen einer Niederlassungsbewilligung nach ununterbrochenem Aufenthalt während der letzten fünf Jahre, sollen zusätzlich Kenntnisse der örtlichen Landessprache sowie die Erfüllung allfälliger Integrationsvereinbarungen verlangt werden.

An der Sitzung vom 19. Februar 2014 erhielt der Vertreter des Initiativkomitees Gelegenheit zur Stellungnahme. Demnach greife die Initiative das bestehende Unbehagen in der Bevölkerung auf, wonach es in Basel-Stadt zu viele schlecht integrierte Personen gebe und die negativen Auswirkungen z.B. in den Schulen aber auch im Alltag spürbar seien. Entsprechend stünden vor allem diejenigen Migrantinnen und Migranten, die ein Integrationsmanko aufwiesen, im Fokus der Initianten. Bei fehlender Verpflichtung zur Integration seien die Folgekosten für das Gemeinwesen letztlich grösser als ein vorangehender administrativer Mehraufwand. Deshalb sei der Abschluss von Integrationsvereinbarungen mit gewissen Migrantinnen und Migranten unabdingbar.

In der „Kann-Bestimmung“ hinsichtlich Abschluss von Integrationsvereinbarungen liege letztlich denn auch die grosse Differenz zwischen Initiative und Gegenvorschlag. Die Initianten würden einen Rückzug der Initiative ernsthaft in Erwägung ziehen, falls der regierungsrätliche Gegenvorschlag in § 5 Abs. 1 Integrationsgesetz dahingehend geändert würde, dass die Erteilung und Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung zur Erreichung der Integrationsziele bei nachweislich schlechtintegrierten Migrantinnen und Migranten *zwingend* mit einer Integrationsvereinbarung verbunden wäre. Schlechte Integration könne anhand verschiedener Parameter wie z.B. mündlicher und schriftlicher Standardtests messbar gemacht werden. Mit der Integrationsvereinbarung soll gegenüber den Migrantinnen und Migranten ein Signal und Anreiz gesetzt werden, dass das Gemeinwesen die Integration ernst meine und die gesetzten Ziele auch überprüfe. Die Initianten gehen mit der Regierung einig, dass daraus für den Wirtschaftsstandort Basel kein Nachteil erwachsen dürfe. Hochqualifizierte oder in unser Wirtschaftssystem integrierte Ausländerinnen und Ausländer, welche aufgrund ihrer Integration in die Arbeitswelt zum wirtschaftlichen Erfolg des Kantons beitragen, aber auch deren Familien können nicht per se als schlecht integriert bezeichnet werden.

2.2.3 Gegenvorschlag

Der Regierungsrat begrüsst die grundsätzliche Zielsetzung der Integrationsinitiative zur Verbesserung der Integration der Migrationsbevölkerung, spricht sich aber zugleich klar gegen einen Perspektivenwechsel in der Integrationspolitik, welcher für Basel-Stadt eine Rückkehr von der Willkommenskultur zum Defizitansatz bedeuten würde, aus. Er befürchtet negative Auswirkungen auf die Lebensqualität aber auch auf die Wirtschaftspolitik und Standortattraktivität.

Mit der Gesetzesrevision will der Regierungsrat das Konzept Begrüssungs- und Integrationsgespräche gesetzlich verankern. Das 2-Stufen Modell lässt den Neuzugezogenen nach einer ausführlichen Erstinformation zunächst Zeit, sich selbstverantwortlich für ihre persönliche Integration einzusetzen. Nach dieser 6-12-monatigen Eingewöhnungsphase wird sodann die Entwicklung des Integrationsprozesses im Rahmen eines Integrationsgesprächs von den Behörden beurteilt. Dies erlaube die frühzeitige Erfassung von Migrantinnen und Migranten mit einer ungünstigen Entwicklung und die Zuweisung zu geeigneten Integrationsmassnahmen im Sinne von Unterstützungsleistungen. Die Verwaltung rechnet nur gerade in 5 – 10% der Fälle mit dem Abschluss einer Integrationsvereinbarung im Sinne einer repressiven Massnahme. Eine flächendeckende Anwendung, wie dies von den Initianten gefordert und in anderen Kantonen gehandhabt werde, erachtet sie hingegen als reine Makulatur, welche nur Bürokratie schaffe, ohne etwas zu bewirken. In diesem Bereich spielten vielmehr Integrationsgespräche und

Empfehlungen. Auch auf eidgenössischer Ebene ist im Rahmen der Revision des Ausländergesetzes die Einführung der „Kann-Bestimmung“ vorgesehen. Grenzen würden durch das Ausländerrecht und dessen Anwendung durch das Bundesgericht gesetzt. Es mache keinen Sinn, Integrationsvereinbarungen abzuschliessen, die dann vor Gericht nicht standhielten und dadurch die Glaubwürdigkeit der Behörden in Frage stellten. Der Regierungsrat geht davon aus, mit dem Gegenvorschlag „mehr als doppelt so viele Personen als die Initiative“ zu erreichen und Bundesgelder dafür einsetzen zu können. „Die Initiative hingegen verursacht mehr als vier Mal höhere Kosten als die Gesetzesrevision.“ (Bericht und Ratschlag S. 29).

2.2.4 Erwägungen der Kommission

Sowohl auf kantonaler als auch nationaler Ebene sind Bestrebungen nach einem Ausbau der Erstinformation für alle Zuziehenden und gezielter Folgebegleitung bei Migrantinnen und Migranten mit erhöhtem Integrationsbedarf im Gange.

Die Kommission begrüsst die grundsätzliche Zielsetzung zur Verbesserung der Integration sowohl des Anzugs David Wüest-Rudin und Konsorten als auch der Integrationsinitiative. Der Abschluss von Integrationsvereinbarungen bereits innerhalb der Begrüssungsgespräche, wie von den Anzugstellern vorgeschlagen, wird seitens der Kommission in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat allerdings abgelehnt, weil zu diesem frühen Zeitpunkt der Integrationsverlauf noch nicht hinreichend abgeschätzt werden kann.

Die Kommission kritisiert in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat den von den Initianten geforderten breit angelegten Einsatz von Integrationsvereinbarungen sowie den damit verbundenen unverhältnismässigen administrativen Mehraufwand und die hohen Kosten. Dennoch hat sie dem Wunsch nach einer Verschärfung, allerdings unter dem Vorbehalt höher stehenden Rechts, mittels einer ergänzenden Formulierung Rechnung getragen.

Mit 7 zu 5 Stimmen bei 2 Enthaltungen hat die Kommission zusätzlich die Verankerung eines ersten flächendeckenden kostenlosen Sprachkurses während des ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz beschlossen. Damit möchte sie den Anreiz zum Spracherwerb als kapitaales Element zur Integration zusätzlich verstärken. Die Minderheit sieht darin eine falsche Anreizsetzung und hat sich dafür ausgesprochen, dass sich Migrantinnen und Migranten gemäss dem aktuellen System an den Kosten für Sprach- oder Integrationskurse entsprechend ihren finanziellen Verhältnissen beteiligen sollen, auch soll nicht riskiert werden, dass Unternehmen ihre freiwillige Förderung von Sprachkursen aufgeben.

Eine Mehrheit der Kommission (7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen) befürwortet die Gegenüberstellung eines realistischen und praktikablen Gegenvorschlags, welcher sowohl den rechtlichen Voraussetzungen als auch der Wirtschaftspolitik und Standortattraktivität Rechnung trägt und eine Fortsetzung der Willkommenskultur erlaubt. Massgeblich für das Stimmenverhältnis ist insbesondere die unterschiedliche Einschätzung bezüglich der kostenlosen Sprachkurse.

2.3 Beratung im Einzelnen

Aus der Kommission wurde die Systematik des Gegenvorschlags kritisiert. Weil eine Bereinigung einen unverhältnismässig grossen Eingriff in das Integrationsgesetz bedeuten würde, hat sie zum jetzigen Zeitpunkt aber auf eine Gesamtbereinigung verzichtet. In der nachfolgenden Darstellung folgt der Bericht, in Abweichung zur Numerik des Gegenvorschlag, dem chronologischen Ablauf des Verfahrens: Begrüssungsgespräch, Förderung der Integration, Integrationsgespräch, Integrationsvereinbarung und Wirksamkeit.

2.3.1 Begrüssungsgespräch, § 7a

Unveränderte Übernahme des regierungsrätlichen Gegenvorschlags. Vgl. Synopse und Ausführungen des Ratschlags.

2.3.2 Förderung der Integration, § 4

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
§ 4 Förderung der Integration ¹ Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung. ² Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung. ³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben. ^{3 bis} Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher. ⁴ Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen. ⁵ Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher. ⁶ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten. ⁷ Nichterwerbstätige, insbesondere Frauen, werden vom Kanton über die Angebote zur Integrationsförderung informiert und beim Spracherwerb unterstützt.	§ 4 Förderung der Integration ¹ <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i> ^{3 bis} Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher. Er bietet den neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz einen kostenlosen Sprachkurs an. Die Kosten für weitere Sprach- oder Integrationskurse bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. ⁴ <i>unverändert</i> ⁵ <i>unverändert</i> ⁶ <i>unverändert</i> ⁷ <i>unverändert</i>

Absatz 3^{bis}

Aus der Kommission wurde der Antrag gestellt, Migrantinnen und Migranten kostenlose Sprachkurse anzubieten.

In der Folge wurde die Verwaltung mit der Darstellung des aktuellen Angebots an Sprachkursen, deren Nutzung im Verhältnis zur Zuwanderung, der Kostenbeteiligung sowie der geschätzten Kosten für ein kostenloses Angebot beauftragt. Deren Abklärungen ergaben, dass eine Gesamtschau des Sprachkursangebots aller (auch nicht subventionierter) Anbieter fehle. In der Region Basel gebe es ca. 40 professionelle Sprachkursanbieter und ein sehr breites Angebot an Deutschkursen auf unterschiedlichen Sprachniveaus. 2013 finanzierte die Fachstelle Erwachsenenbildung des Erziehungsdepartements 32 Deutsch- und Integrationsangebote von 14 verschiedenen Institutionen mit Kantons- und Bundesgeldern, was insgesamt 359 Kursen entsprach. Die Höhe der **Gesamtsubvention** belief sich auf rund **1.5 Mio. Franken**. Im Jahr 2013 haben gemäss Hochrechnungen der Fachstelle Erwachsenenbildung **7.3% aller neuzugezogenen Ausländerinnen und Ausländer** aus nicht deutsch sprechenden Ländern einen subventionierten Kurs besucht (756 Neuzugezogene). Von den schon länger in Basel-Stadt lebenden Migrantinnen und Migranten (> 2 Jahre) waren es 4.3%. Hingegen könne keine Aussage darüber gemacht werden, wie viele Personen nicht subventionierte Kurse bzw. Angebote von Arbeitgebern besucht hätten. Aktuell gebe es keine kostenlosen Kurse. In Basel-Stadt wohnhafte Personen, die an subventionierten Kursen teilnehmen, erhielten aber eine Kursgeldreduktion (Subjektfinanzierung). Diese richte sich nach der entsprechenden Krankenkassenprämienreduktion.

In der Kommission wurde dieser Antrag kontrovers diskutiert. Anlass zur Diskussion gab insbesondere, ob das Anliegen im Zusammenhang mit dem Gegenvorschlag zur Integrationsinitiative vorgebracht werden soll sowie die Ausgestaltung des kostenlosen Sprachkursangebots. Diskutiert wurden das Ausmass (flächendeckend, einkommensabhängig, Anzahl Sprachkurse), die Art der Finanzierung (Rückerstattung der Kurskosten, Gutscheine) sowie die Bedingungen und Begrifflichkeiten (erfolgsabhängig, grosses Engagement) des kostenlosen Angebots sowie die Finanzierung weiterführender Sprachkurse bei Notwendigkeit und finanzieller Bedürftigkeit.

Die Kommission hat sich nach eingehender Diskussion mit **8 zu 5 Stimmen** zunächst **grundsätzlich** dafür ausgesprochen, eine **finanzielle Anreizsetzung betreffend Sprachkurse** zu setzen und die Verwaltung unter Vorbehalt der Finanzierungsfrage mit der Ausarbeitung zweier Formulierungsvorschläge zu § 4 Abs. 3bis unter folgenden inhaltlichen Vorgaben beauftragt:

- Kostenloser Besuch *eines* Sprachkurses innerhalb eines Jahres nach Zuzug und Finanzierung einer weiteren Fortsetzung des Sprachkurses bei Notwendigkeit oder finanzieller Bedürftigkeit;
- Festschreiben des Status quo, Beteiligung an der Finanzierung entsprechend der finanziellen Verhältnisse der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Gemäss dem Vorschlag der Verwaltung zum kostenlosen Sprachkursangebot sollen die Neuzuziehenden durch die „Anschubfinanzierung“ zu einem Kursbesuch motiviert werden. Das Angebot, einen standardisierten Deutschkurs zu besuchen, kann von Neuzugezogenen innerhalb eines Jahres bei ausgewählten Anbietern mit einem personalisierten Kursgutschein in Anspruch genommen werden. Die Berechnung der Kosten von **3.5 Mio. Franken** (inkl. Entwicklung des Kursformats und Qualitätskontrolle) geht von 5'500 Neuzuziehende aus nicht deutschsprachigen Ländern aus (Richtwert des Jahres 2013), wovon schätzungsweise 2'750 Personen (50%) einen Gratis **Deutschkurs im Umfang von 85 Lektionen** besuchen werden. Die Vollkosten pro Lektion betragen 15 Franken. Die Beratung über weiterführende Kurse, welche die Teilnehmenden selbst oder mit Teilsubvention finanzieren, soll durch die Sprachkursanbieter erfolgen.

Die **Befürworter des Antrags** wollen mit dem Angebot eines kostenlosen Sprachkurses den Anreiz zum Spracherwerb als kapitaales Element zur Integration zusätzlich verstärken und den Kanton in diese Pflicht nehmen. Die niedrige Anzahl Migrantinnen und Migranten (2013: 7,3%),

welche das subventionierte Angebot in Anspruch nehmen, zeige, dass aktuell offenbar zu Wenige erreicht werden können und ein zusätzlicher Anreiz erforderlich sei. Sie sehen in der vorliegenden Variante einen guten Kompromiss. Trotz der aktuellen Finanzierung bestehe für die Migrantinnen und Migranten oftmals eine grosse Schwelle resp. Hemmungen, das Angebot in Anspruch zu nehmen. Die Forderung nach rascher sprachlicher Integration verlange nach einem entsprechenden Angebot. Die geschätzten Kosten von 3,5 Mio. Franken seien gut investiert und lägen insbesondere auch im wirtschaftlichen Interesse, weil das Angebot längerfristig auch zu einer schnelleren Integration im Arbeitsmarkt und damit letztlich auch eine Entlastung der Sozialhilfe bewirken werde. Zusätzlich seien auch Einsparungen bei den vom Staat mitfinanzierten Beratungsstellen denkbar. Die Befürchtung, dass Hochqualifizierte das allgemeine Angebot in grosser Zahl in Anspruch nehmen werden, wird in Abrede gestellt, weil diese eher an spezialisierten Kursen interessiert seien und deshalb weiterhin die Kurse des Arbeitsgebers nützen werden. Das Angebot richte sich insbesondere auch an Migrantinnen und Migranten, oftmals im Familiennachzug, die knapp bei Kasse seien und sich deshalb eine zusätzliche Finanzierung eines Deutschkurses nicht leisten können.

Die **Gegner des Antrags** sehen im kostenlosen Angebot hingegen einen falschen Anreiz. Indem die Integration an der Sprache festgemacht werde und erfolgreiche Integration zur Erteilung resp. Verlängerung des Bleiberechts führe, werde schon genügend Anreiz gesetzt. Ausserdem bestehen auch Zweifel, ob eine solche Anreizsetzung überhaupt zum Erfolg führen könne. Insbesondere wird befürchtet, dass Arbeitgeber künftig auf ihre Kursangebote verzichten könnten, was eine massive Erhöhung der geschätzten Kosten zur Folge hätte und kritisiert, dass selbst dort, wo eine Eigenfinanzierung möglich wäre, nach dem Giesskannenprinzip verfahren werden soll. Die geschätzten Kosten von 3,5 Mio. Franken werden ebenso als zu hoch erachtet und festgestellt, dass die Aussage, wonach der Kanton etwas verlange, was er nicht anbiete, falsch sei, weil bereits heute Deutschkurse angeboten würden, die für alle erschwinglich seien resp. subventionierte Kurse in Anspruch genommen werden können. Zudem besteht die Befürchtung, dass das kostenlose Angebot einem unregelmässigen Kursbesuch nach dem Lustprinzip Vorschub leisten werde, so dass eine gewisse Schwelle durchaus erwünscht sei. Nicht zu Letzt wird vor der Schwächung des Gegenvorschlags gewarnt, dessen Zweck die Verhinderung der Initiative resp. das Obsiegen in der Abstimmung aufgrund der Präsentation einer besseren Lösung sein sollte.

Der Vertreter der Regierung hat sich namens des Regierungsrates klar gegen die Einführung eines flächendeckenden, kostenlosen Sprachkursangebots ausgesprochen und darauf hingewiesen, dass für die Sprachförderung, selbst wenn durch ein derartiges Angebot gegebenenfalls ein Teil der 1.5 Mio. Franken für subventionierte Kurse eingespart werden könnte, schätzungsweise mit Gesamtkosten von 4 bis 4,5 Mio. Franken zu rechnen sein werde.

Die Kommission hat sich in der Abstimmung ohne Enthaltungen mit **7 Stimmen für das kostenlose Sprachkursangebot gegen 5 Stimmen** für die Festschreibung des Status quo ausgesprochen.

2.3.3 Integrationsgespräch, § 7b

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
§ 7b Integrationsgespräch ¹ Im Hinblick auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung können Migrantinnen und Migranten zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden. ² Inhalt des Integrationsgesprächs ist die auf den Einzelfall abgestimmte Beratung oder Aufklärung über die Voraussetzungen für eine Bewilligungsverlängerung. Bei Bedarf wird im Rahmen des Integra-	§ 7b Integrationsgespräch ¹ Im Hinblick auf die erste Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung können Migrantinnen und Migranten zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden. ² Inhalt des Integrationsgesprächs ist die auf den Einzelfall abgestimmte Beratung oder Aufklärung über die Voraussetzungen für eine die Bewilligungsverlängerung. Bei Bedarf wird im Rahmen des

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
tionsgesprächs eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen.	Integrationsgesprächs eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Die Bewilligungsverlängerung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird.
³ Zum Integrationsgespräch eingeladene Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet am Gespräch teilzunehmen. Die Teilnahme ist Bedingung für die Bewilligungsverlängerung. Höher stehendes Recht bleibt vorbehalten.	³ <i>unverändert</i>

Absatz 1

Die Verwaltung hat klargestellt, dass das sogenannte „Integrationsgespräch“ nur einmal stattfindet und dieser Begriff ausschliesslich dem ersten Fördergespräch vor der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung vorbehalten ist.

Die Kommission hat zwecks Präzisierung **stillschweigend** die **Ergänzung** des Begriffs „erste“ beschlossen.

Absatz 2

Redaktionelle Anpassung des Satzes 1 an die Änderung in Absatz 1.

Aus der Kommission wurde Antrag auf Streichung des Satzes 2 gestellt, weil eine Integrationsvereinbarung frühestens anlässlich eines Gesprächs für die zweite Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung möglich sein sollte. Nach 6 bis 12 Monaten sei eine Beurteilung, ob eine Person sich bereits integriert habe, noch verfrüht und bedeute eine weitere Verschärfung auf kantonaler Ebene. Weiter wurde eingewendet, dass die Integrationsvereinbarung im Widerspruch zum Charakter des an sich begrüssenswerten, unterstützenden und wohlwollenden Integrationsgesprächs stehe. Zudem habe die Verwaltung auch bereits beim Integrationsgespräch die Möglichkeit eine Integrationsempfehlung (z.B. Bedingung zum Besuch eines Sprach- oder Integrationskurses) vorzusehen.

Gegen den Antrag wurde eingewendet, dass im Gesetzestext bereits eine ausreichende Einschränkung vorgesehen sei, wonach eine Integrationsvereinbarung nur „bei Bedarf“ abgeschlossen werde. Rechtlich lasse sich aufgrund der Integrationsvereinbarung nichts durchsetzen, so dass keine eigentliche Verschärfung erfolge. Nur Straffälligkeit, Sozialhilfeabhängigkeit oder eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit sind gesetzlich anerkannte Widerrufsgründe, zudem muss eine Wegweisung verhältnismässig sein. Der repressive Anteil liege demnach mehr in der Beweisgrundlage für die Verwaltung hinsichtlich der Feststellungen betreffend des vorhandenen Integrationsbedarfs. Vor der ersten Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung sei beispielsweise die Überprüfung, ob ein Deutschkurs besucht worden sei, denn auch ohne weiteres schon möglich. Auch eine zeitliche Verschiebung sei wenig sinnvoll, weil dann eine erste Verlängerung trotz erkennbarer Defizite bereits erfolgt wäre. Die frühzeitige Erfassung des Integrationsbedarfs der Zuwanderer sei wichtig.

Die Kommission hat der **Streichung des § 7b Abs. 2 Satz 2** mit **7 zu 6 Stimmen** zugestimmt.

Beim neu eingefügten Satz 2 handelt es sich um eine Verdeutlichung in Anlehnung an die Formulierung des Art. 54 Abs. 1 Ausländergesetz. Gemäss einem Bundesverwaltungsgerichtsentscheid vom 12. Mai 2014 (C-1514/2012; noch nicht rechtskräftig) kann sich diese Ergänzung durchaus auch zugunsten von Migrantinnen und Migranten auswirken.

Die Kommission hat diese **Ergänzung einstimmig** gutgeheissen.

2.3.4 Integrationsvereinbarung, § 5

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
§ 5 Integrationsvereinbarung ¹Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. ² Die Integrationsvereinbarung enthält: a. das konkrete Integrationsziel mit der Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch und zum Abschluss eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme; sowie b. die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Massnahmen nicht erfüllt werden. ³ Die Einhaltung der Integrationsvereinbarung wird bei der Erteilung, der Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.	§ 5 Integrationsvereinbarung ¹Die Erteilung und die jede Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Bei wesentlichen Integrationsdefiziten ist eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, sofern keine anderen migrationsrechtlichen Massnahmen angezeigt sind. ² Die Integrationsvereinbarung enthält: a. das konkrete Integrationsziel mit der Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch und zum Abschluss eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme; sowie b. <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i>

Die Kommission hat sich intensiv mit der **Rechtsnatur der Integrationsvereinbarung** auseinandergesetzt. Demnach stellt die Integrationsvereinbarung keine Verfügung im rechtlichen Sinne dar und kann auch nicht angefochten werden. In der eidgenössischen Revision des Ausländergesetzes, welche sich noch verzögert, ist allerdings die rechtliche Ausgestaltung als Verfügung mit entsprechender Rechtsmittelbelehrung vorgesehen. Trotz ihrer Bezeichnung ist die Integrationsvereinbarung aber auch keine gegenseitige Vereinbarung mit Folgen bei Nichteinhaltung. Rechtlich lässt sich aufgrund der Integrationsvereinbarung nichts durchsetzen, so dass keine eigentliche Verschärfung erfolgt. Der repressive Anteil liegt mehr im Sinne einer Beweisgrundlage für die Verwaltung hinsichtlich ihrer Feststellungen.

Absatz 1

Mit der redaktionellen Anpassung in Satz 1 wird verdeutlicht, dass bei jeder Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen werden kann.

Die Kommission hat dieser **Ergänzung mit 12 Stimmen bei 1 Enthaltung** zugestimmt.

Satz 2

Der Vertreter des Initiativkomitees hat signalisiert, dass für einen allfälligen Rückzug der Initiative, dem zwingenden Abschluss einer Integrationsvereinbarung Rechnung getragen werden müsste. Die nunmehr vorliegende Variante trägt sowohl dem Anliegen der Initianten als auch dem höher stehenden Recht angemessen Rechnung. Der zweite Satzteil berücksichtigt die Möglichkeit, dass unter Umständen im Zeitpunkt, in welchem die Integrationsdefizite festgestellt werden, bereits Defizite vorhanden sein könnten, die einen Widerrufsgrund darstellen (z.B. Strafurteil, erhebliche Sozialhilfeabhängigkeit), so dass der Abschluss einer Integrationsvereinbarung keinen Sinn macht.

Die Kommission hat dieser **Ergänzung einstimmig** zugestimmt.

Absatz 2

Lit. a, Satz 1 des regierungsrätlichen Gegenvorschlags hat in der Kommission zu kontroversen Diskussionen geführt. Einerseits wurde das Abweichen von der aktuellen Version kritisiert und andererseits nach klareren und insbesondere justiziablen Begriffen gesucht, zumal die Verwaltung dargelegt hatte, dass sich die Abklärung eines „ernsthaften Engagements“ in der Praxis als sehr schwierig erwiesen habe. Weil aber weder ein „ernsthaftes“ Engagement noch ein

„erfolgreicher“ Besuch angeordnet werden können, sondern nur die Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme, hat sich die Kommission **einstimmig** für eine **Vereinfachung der Formulierung** ausgesprochen.

2.3.5 Wirksamkeit, § 12

Unveränderte Übernahme des regierungsrätlichen Gegenvorschlags. Vgl. Synopse und Ausführungen des Ratschlags.

3. Beschlüsse

3.1 Gegenvorschlag

Die Kommission hat mit **7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen** die **Gutheissung des bereinigten Gegenvorschlags** beschlossen.

3.2 Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten

In Übereinstimmung mit den Ausführungen des Ratschlags hat die Kommission **einstimmig** beschlossen, den Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten **als erledigt abzuschreiben**.

3.3 Abstimmungsempfehlung zur Initiative und Gegenvorschlag

Die Kommission hat beschlossen, dem Stimmvolk die **Initiative zur Ablehnung** (8 zu 2 Stimmen bei 2 Enthaltungen) und den **Gegenvorschlag zur Annahme** (7 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen) zu empfehlen.

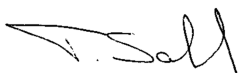
4. Anträge

Gestützt auf die Ausführungen beantragt die JSSK dem Grossen Rat

- 1) dem nachstehenden Entwurf zu einem Grossratsbeschluss zur kantonalen Initiative „Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)“ und einem Gegenvorschlag zuzustimmen;
- 2) den Stimmberechtigten zu empfehlen, die Initiative „Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)“ zu verwerfen und die Änderung des Integrationsgesetzes im Sinne des Gegenvorschlags anzunehmen;
- 3) den Anzug David Wüest-Rudin und Konsorten betreffend individuelle Begrüssungsgespräche und fallweise Folgebegleitung für ausländische Zugewanderte als erledigt abzuschreiben.

Die Kommission hat diesen Bericht einstimmig mit 11 Stimmen genehmigt und ihre Präsidentin zur Sprecherin bestimmt.

Im Namen der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission



Dr. Tanja Soland
Präsidentin

Beilagen

Entwurf Grossratsbeschluss

Synopse

Grossratsbeschluss zur kantonalen Volksinitiative "Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)"

vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 12.2122.02 vom 15. Oktober 2013 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 12.2122.03 vom 24. Juni 2014, beschliesst:

I. Gegenvorschlag

Im Sinne eines Gegenvorschlages zu der mit 3'419 gültigen Unterschriften zustande gekommenen und mit Beschluss des Grossen Rates vom 10. April 2013 für rechtlich zulässig erklärten formulierten kantonalen Volksinitiative "Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten (Integrationsinitiative)" mit dem folgenden Wortlaut:

«Die unterzeichneten, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Personen stellen, gestützt auf § 47 der Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005 und das Gesetz betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991, das folgende formulierte Initiativbegehren:

§ 5 des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007 ist wie folgt zu ändern:

Integrationsvereinbarung

- 1. Der Kanton schliesst bei der Erteilung und Verlängerung von Kurzaufenthalten und Aufenthaltsbewilligungen mit den Migrantinnen und Migranten eine Integrationsvereinbarung, in welcher sich diese verpflichten, einen oder mehrere Sprach- und Integrationskurs/e zu besuchen. In der Integrationsvereinbarung sind die Kursziele, die Frist zu deren Erreichung sowie die Konsequenzen einer allfälligen Nichteinhaltung festzulegen. Der Kanton stellt ein bedarfsgerechtes Angebot an Sprach- und Integrationskursen sicher.*
- 2. Vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung kann bei der Erteilung oder Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, wenn die vorhandenen Sprachkenntnisse, die Ausbildung und berufliche Stellung sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse der Migrantin/des Migranten eine rasche und problemlose Integration als höchstwahrscheinlich erscheinen lassen. Zudem kann vom Abschluss einer Integrationsvereinbarung bei der Erteilung von Kurzaufenthaltsbewilligungen und Aufenthaltsbewilligungen abgesehen werden, die*
 - a. im Hinblick auf eine von vorneherein befristete Forschungs- oder Erwerbstätigkeit;*
 - b. zum Zwecke eines befristeten Studienaufenthaltes oder;*
 - c. zum Zwecke eines Lehr- oder Forschungsaufenthaltes an der Universität oder einer kantonalen Fachhochschule erteilt werden.*
- 3. Ziel der Integrationsvereinbarung ist insbesondere*
 - a. die Förderung des Erwerbs der am Wohnort gesprochenen Landessprache;*
 - b. die Integration in die gesellschaftlichen Verhältnisse und Lebensbedingungen in der Schweiz;*
 - c. die Erlangung von Kenntnissen über das schweizerische Rechtssystem;*
 - d. die Befolgung der grundlegenden Normen und Regeln, die eine unerlässliche Voraussetzung für ein geordnetes Zusammenleben sind.*
- 4. Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung ist, vorbehaltlich höher stehenden Rechts, mit der Bedingung zu verbinden, dass die in der Integrationsvereinbarung festgelegten Sprach- und Integrationskurse fristgerecht und mit nachgewiesenem Erfolg absolviert werden. Dies gilt auch für Bewilligungsverfahren im Rahmen des Familiennachzuges.*
- 5. Die Niederlassungsbewilligung kann bei erfolgreicher Integration, namentlich wenn die betroffene Person über gute Deutschkenntnisse verfügt, nach ununterbrochenem Aufenthalt mit Aufenthaltsbewilligung während der letzten fünf Jahre erteilt werden. Voraussetzung ist ausserdem, dass die betroffene Person allfällige Integrationsvereinbarungen erfüllt hat.»*

wird beschlossen:

Das Gesetz über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) vom 18. April 2007 wird wie folgt geändert:

In § 4 wird folgender neuer Abs. 3bis eingefügt:

^{3bis} Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher. Er bietet den neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz einen kostenlosen Sprachkurs an. Die Kosten für weitere Sprach- oder Integrationskurse bemessen sich nach den finanziellen Verhältnissen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

§ 5 samt Titel erhalten folgende neue Fassung:

§ 5. Integrationsvereinbarung

¹ Die Erteilung und jede Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Bei wesentlichen Integrationsdefiziten ist eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, sofern keine anderen migrationsrechtlichen Massnahmen angezeigt sind.

² Die Integrationsvereinbarung enthält:

- a. das konkrete Integrationsziel mit der Verpflichtung zum Besuch eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme; sowie
- b. die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Massnahmen nicht erfüllt werden.

³ Die Einhaltung der Integrationsvereinbarung wird bei der Erteilung, der Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.

Es werden folgende neue §§ 7a und 7b eingefügt:

§ 7a. Begrüssungsgespräch

¹ Im Rahmen eines individuellen Begrüssungsgesprächs erhalten zuziehende Migrantinnen und Migranten, die sich persönlich beim Einwohneramt anmelden, die Informationen gemäss § 7 Abs. 1.

§ 7b. Integrationsgespräch

¹ Im Hinblick auf die erste Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung können Migrantinnen und Migranten zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden.

² Inhalt des Integrationsgesprächs ist die auf den Einzelfall abgestimmte Beratung oder Aufklärung über die Voraussetzungen für die Bewilligungsverlängerung. Die Bewilligungsverlängerung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird.

³ Zum Integrationsgespräch eingeladene Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet am Gespräch teilzunehmen. Die Teilnahme ist Bedingung für die Bewilligungsverlängerung. Höher stehendes Recht bleibt vorbehalten.

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

Wirksamkeit

§ 12. Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum.
Nach Eintritt der Rechtskraft wird es per sofort wirksam.

II.

Die kantonale Volksinitiative "Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten" und der vorstehend formulierte Gegenvorschlag sind der Gesamtheit der Stimmberechtigten zum Entscheid vorzulegen.

Für den Fall, dass sowohl die Volksinitiative als auch der Gegenvorschlag angenommen werden, haben die Stimmberechtigten zu entscheiden, welche der beiden Vorlagen sie vorziehen.

Der Grosse Rat empfiehlt den Stimmberechtigten, die kantonale Volksinitiative "Für eine bessere Integration von Migrantinnen und Migranten" zu verwerfen und die im Sinne eines Gegenvorschlages vorgeschlagene Änderung des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) anzunehmen.

Bei Annahme der Volksinitiative wird die entsprechende Gesetzesänderung sofort wirksam. Bei Annahme des Gegenvorschlages wird die entsprechende Gesetzesänderung ebenfalls sofort wirksam.

Wenn das Initiativbegehren zurückgezogen wird, ist die Änderung des Gesetzes über die Integration der Migrationsbevölkerung (Integrationsgesetz) nochmals zu publizieren. Sie unterliegt dann dem fakultativen Referendum. Sie wird nach Eintritt der Rechtskraft sofort wirksam.

III.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Synopse zum Gegenvorschlag zur Integrationsinitiative

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
§ 4 Förderung der Integration ¹Kanton und Einwohnergemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Integrationsziele. Sie schaffen günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit, die Teilnahme und Mitverantwortung der Migrantinnen und Migranten am gesellschaftlichen Leben und für die Mitsprache der Migrantinnen und Migranten bei der Umsetzung der Integrationsförderung. ² Sie sorgen bei der Umsetzung der Integrationsförderung für die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern und tragen den besonderen Anforderungen der Integration von Familien, Erziehenden, Kindern und Jugendlichen Rechnung. ³ Sie fördern insbesondere den Spracherwerb, das berufliche Fortkommen, die Gesundheitsvorsorge sowie Massnahmen, welche das gegenseitige Verständnis zwischen den Einheimischen und der Migrationsbevölkerung verbessern und ein gedeihliches Zusammenleben zum Ziel haben. ^{3 bis} Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher. ⁴ Der Kanton sorgt für die Vermeidung und Bekämpfung von Diskriminierung gegenüber Migrantinnen und Migranten wie auch gegenüber Einheimischen. ⁵ Der Kanton stellt die Schulung der kantonalen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit der Umsetzung der Fördermassnahmen betraut sind, sicher. ⁶ Die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber informieren ihre ausländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die Angebote zur Integrationsförderung. Sie unterstützen den Besuch von Sprach- und Integrationskursen im Rahmen ihrer Möglichkeiten.	§ 4 Förderung der Integration ¹ <i>unverändert</i> ² <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i> ^{3 bis} Der Kanton stellt eine bedarfsgerechte Vielfalt an Sprach- und Integrationskursen sicher. Er bietet den neu zugezogenen Migrantinnen und Migranten während ihres ersten Aufenthaltsjahres in der Schweiz einen kostenlosen Sprachkurs an. An den Kosten für weitere Sprach- oder Integrationskurse beteiligen sich die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gemäss ihren finanziellen Verhältnissen. ⁴ <i>unverändert</i> ⁵ <i>unverändert</i> ⁶ <i>unverändert</i>

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
¹ Nichterwerbstätige, insbesondere Frauen, werden vom Kanton über die Angebote zur Integrationsförderung informiert und beim Spracherwerb unterstützt.	¹ <i>unverändert</i>
§ 5 Integrationsvereinbarung ¹ Die Erteilung und die Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. ² Die Integrationsvereinbarung enthält: a. das konkrete Integrationsziel mit der Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch und zum Abschluss eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme; sowie b. die Folgen für den Fall, dass die vereinbarten Massnahmen nicht erfüllt werden. ³ Die Einhaltung der Integrationsvereinbarung wird bei der Erteilung, der Verlängerung oder beim Widerruf der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung berücksichtigt.	§ 5 Integrationsvereinbarung ¹ Die Erteilung und die jede Verlängerung einer Aufenthaltsbewilligung können zur Erreichung der Integrationsziele mit einer Integrationsvereinbarung verbunden werden. Bei wesentlichen Integrationsdefiziten ist eine Integrationsvereinbarung abzuschliessen, sofern keine anderen migrationsrechtlichen Massnahmen angezeigt sind. ² Die Integrationsvereinbarung enthält: a. das konkrete Integrationsziel mit der Verpflichtung zum erfolgreichen Besuch und zum Abschluss eines Sprachkurses oder die Verpflichtung zu einer anderen Integrationsmassnahme; sowie b. <i>unverändert</i> ³ <i>unverändert</i>
§ 7a Begrüssungsgespräch ¹ Im Rahmen eines individuellen Begrüssungsgesprächs erhalten zuziehende Migrantinnen und Migranten, die sich persönlich beim Einwohneramt anmelden, die Informationen gemäss Art. 7 Abs. 1.	§ 7a Begrüssungsgespräch <i>unverändert</i>
§ 7b Integrationsgespräch ¹ Im Hinblick auf die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung können Migrantinnen und Migranten zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden. ² Inhalt des Integrationsgesprächs ist die auf den Einzelfall abgestimmte Beratung oder Aufklärung über die Voraussetzungen für eine Bewilligungsverlängerung. Bei Bedarf wird im Rahmen des	§ 7b Integrationsgespräch ¹ Im Hinblick auf die erste Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung können Migrantinnen und Migranten zu einem Integrationsgespräch eingeladen werden. ² Inhalt des Integrationsgesprächs ist die auf den Einzelfall abgestimmte Beratung oder Aufklärung über die Voraussetzungen für eine die Bewilligungsverlängerung. Bei Bedarf wird im Rahmen des Integrationsgesprächs eine

Gegenvorschlag des Regierungsrates	Kommissionsantrag
Integrationsgesprächs eine Integrationsvereinbarung abgeschlossen. ³ Zum Integrationsgespräch eingeladene Migrantinnen und Migranten sind verpflichtet am Gespräch teilzunehmen. Die Teilnahme ist Bedingung für die Bewilligungsverlängerung. Höher stehendes Recht bleibt vorbehalten.	Integrationsvereinbarung abgeschlossen. Die Bewilligungsverlängerung kann mit der Bedingung verbunden werden, dass ein Sprach- oder Integrationskurs besucht wird. ³ <i>unverändert</i>
§ 12. Wirksamkeit ¹ Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum. Nach Eintritt der Rechtskraft wird es per sofort wirksam.	§ 12. Wirksamkeit <i>unverändert</i>